



Kollektiv-Versicherungsvertrag für Unfall und Haftpflicht

zwischen

**der Genossenschaft Sportversicherungskasse
des Schweizerischen Turnverbandes (SVK-STV)**

und der

Kunstturnverband des

1. Zweck

Der Vertrag stützt sich auf das Reglement der SVK (Artikel 2, Absatz 3) und regelt den Versicherungsschutz von STV-fremden Personen, die nicht turnende erwachsene und jugendliche Mitglieder eines Vereines des STV gemäss SVK-Reglement (Artikel 2, Absatz 1) sind.

2. Versicherter Personenkreis

Versichert sind sämtliche im Auftrage des Versicherungsnehmers tätigen Kursleiter, Kampfrichter und sonstigen Funktionäre gemäss folgender Umschreibung:

- Kursleiter an Kursen
- Kampfrichter und deren Hilfspersonen (Erwachsene und Schüler) bei
 - Kunstturnwettkämpfen
 - Jugitagen
- Leiter von Lagern
 - Jugilagern
- Inspektoren bei
 - Turnfesten
 - Kursen
 - Wettkämpfen
- Leiter und übrige Funktionäre an allen weiteren vom Versicherungsnehmer und seinen Vereinen organisierten Kursen und Veranstaltungen, eingeschlossen STV-fremde Hilfskräfte.

3. Grundlagen

Neben den Statuten und dem Reglement ist der Vertrag bzw. die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen der entsprechenden konzessionierten schweizerischen Versicherungsgesellschaft massgebend, mit welcher die SVK einen Vertrag abgeschlossen hat.

4. Jahresprämie

Die Jahresprämie der Kollektivversicherung beträgt pauschal CHF 50.–. Die Prämie ist jeweils vor dem 1. Januar zu bezahlen.

5. Beginn und Dauer

Dieser Vertrag tritt am 1. November 2016 in Kraft. Er dauert vorläufig bis zum 31. Dezember 2017 und verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am 30. September beim andern Vertragspartner eintreffen.

6. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen als nicht durchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien treffen in einem solchen Fall eine Vereinbarung, welche die betreffenden Bestimmungen durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

Genossenschaft Sportversicherungskasse (SVK-STV)

Brigitte Häni
Präsidentin der Verwaltungskommission

Claudia Steiner
Verwalterin

Aarau, 31. Oktober 2016/990

Der Versicherungsnehmer:

Kunstturnverband des

Herr Muster
Präsident

Ort und Datum
